Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spendreras

Sektion Ostschweiz

Fachgruppenreglement
der Fachgruppe Rheintal / Sarganserland
Sektion Ostschweiz Schweizerischer Hebammenverband

überarbeitete Version angepasst von Ladina Engler: 05.04.2024

Einbettung
Das Reglement ist gestützt auf die angepassten Statuten der Sektion Ostschweiz vom 23.04.2024.

Definition
Die Fachgruppe Rheintal ist ein Organ der Sektion Ostschweiz des Schweizerischen Hebammenverbandes.

Zweck
Die Fachgruppe Rheintal bezweckt den Zusammenschluss der freipraktizierenden Hebammen im Gebiet Rheintal.

Ziel
Die Fachgruppe Rheintal vertritt die Interessen und Anliegen der Hebammen in eigener fachlicher Verantwortung des Gebietes Rheintal / Sarganserland. Sie regelt die Zusammenarbeit, den Austausch und die Vernetzung zwischen dem Sektionsvorstand und den freipraktizierenden Hebammen, sowie weiteren Hebammenorganisationen, Hebammenvereinen oder dem Hebammenberuf nahestehende Berufsdisziplinen mit gleichen Interessen, welche im Gebiet Rheintal / Sarganserland und dem angrenzenden Fürstentum Liechtenstein tätig sind.

1 Mitgliedschaft

1.1 Bedingungen für die Mitgliedschaft
Mitglieder der Fachgruppe Rheintal sind Hebammen oder Organisationen der Hebammen, welche Mitglied der Sektion Ostschweiz sind und eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) besitzen. Sie sind tätig in den Regionen Rheintal, Werdenberg, Sarganserland, Toggenburg, angrenzende Kantone wie Graubünden, Thurgau, Appenzell Innerroden, Appenzell Ausserroden und dem Fürstentum Liechtenstein. Es werden auch Pflegefachfrauen in eigener fachlicher Verantwortung mit einer Berufsausübungsbewilligung in die Fachgruppe aufgenommen.

1.2 Aufnahme in die Fachgruppe
Die Aufnahme in die Fachgruppe Rheintal /Sarganserland erfolgt auf Anfrage bei der Fachgruppenleitung. Der Nachweis der Mitgliedschaft in der Sektion Ostschweiz des SHV ist Voraussetzung. Für selbstständig arbeitende Pflegefachfrauen gilt die Berufsausübungsbewilligung als Aufnahmebedingung für eine Mitgliedschaft in der Fachgruppe.

1.3 Austritt aus der Fachgruppe
Der Austritt aus der Fachgruppe Rheintal / Sarganserland ist jederzeit möglich und hat schriftlich oder mündlich bei der Fachgruppenleitung zu erfolgen.

1.4 Ausschluss aus der Fachgruppe
Der Ausschluss aus der Fachgruppe Rheintal / Sarganserland wird analog zu den Sektionsstatuten der Sektion Ostschweiz gehandhabt.

2. Organisation und Kompetenzen

2.1 Organisation Fachgruppe Rheintal

Die Fachgruppe Rheintal / Sarganserland wird von der Fachgruppenleiterin und dem Fachgruppenvorstand eigenverantwortlich geführt. Der regelmässige Austausch mit dem Sektionsvorstand ist Grundvoraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit auf verschiedenen Verbandsebenen.

Die Fachgruppenleitung wird von der Fachgruppe Rheintal / Sarganserland gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt muss spätestens 6 Monate im Voraus der Fachgruppe und dem Vorstand der Sektion Ostschweiz mitgeteilt werden.

2.2 Korrespondenz und Unterschriftsberechtigung

Für sämtliche Korrespondenz der Fachgruppe wird das Layout des SHV mit dem Logo der Sektion Ostschweiz und der Fachgruppe Rheintal / Sarganserland verwendet. Für die Protokolle der Fachgruppe wir die entsprechende Vorlage benützt. Das Protokoll wird zur Kenntnisnahme an die Sektionspräsidentin und an die Geschäftsstelle der Sektion weitergeleitet.
Unterschriftsberechtigt für die Belange der Fachgruppe ist die Fachgruppenleiterin und ihre Vorstandsmitglieder. Für weiterreichende Entscheide ist eine Doppel-Unterschrift mit einem Mitglied des Sektionsvorstandes oder der Geschäftsstelle notwendig.

3. Finanzierung

3.1 Finanzen der Fachgruppe

Die Finanzen der Fachgruppe Rheintal / Sarganserland unterliegen der Eigenverantwortung der Fachgruppe. Bis auf Weiteres wird ein jährlicher Pauschalbetrag von 1500,- Fr. der Fachgruppe auf das Vereinskonto überwiesen. Über die Verwendung des Geldes muss ein Mehrheits-Beschluss der Fachgruppe erfolgen.

3.2 Finanzierung von Projekten

Für die Finanzierung von Projekten muss ein fristgerechter, schriftlicher Antrag an den Sektionsvorstand gestellt werden.

3.3 Spesen

Es ist keine Vergütung von Spesen durch die Sektion Ostschweiz vorgesehen.

4. Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Sektion Ostschweiz erfolgt die Auflösung der Fachgruppe. Die Fachgruppe kann sich im Nachhinein selbstständig und unabhängig des Hebammenverbandes neu organisieren.

Dieses Reglement wurde an der Fachgruppensitzung vom 22.04.2024 angenommen und tritt ab sofort in Kraft.